

BGer 8C_14/2022 vom 16. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_14_2022

FR: TF 8C_14/2022 du 16 mars 2022

IT: TF 8C_14/2022 del 16 marzo 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_14/2022

Urteil vom 16. März 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinde Herrliberg, vertreten durch den Gemeinderat, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30.

November 2021 (KE.2021.00003).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 6. Januar 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. November 2021,

in die Verfügung vom 31. Januar 2022, mit welcher das mit Beschwerdeerhebung gestellte
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und eine Frist zur Leistung des
Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 800.- angesetzt wurde,

in die Eingabe vom 14. Februar 2022 (Poststempel) und die danach ergangene Verfügung
vom 23. Februar 2022, mit welcher A. _____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses
innert einer Nachfrist bis zum 7. März 2022 verpflichtet wurde, ansonsten auf das

Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, woran die Eingabe vom 14.
Februar 2022 nichts zu ändern vermag,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

dass ihm überdies wegen fortdauernder Verletzung des durch die guten Sitten gebotenen
Anstands in Anwendung von Art. 33 Abs. 1 BGG eine Ordnungsbusse in der Höhe von Fr.
500.- auferlegt wird (s. auch Urteil 8C_656/2021 vom 25. November 2021),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dem Beschwerdeführer wird eine Ordnungsbusse von Fr. 500.- auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem
Bezirksrat Meilen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. März 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.